

# GR\_GERICHTE SV1 2024 84 vom 19. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SV1\\_2024\\_84](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV1_2024_84)

FR: GR\_GERICHTE SV1 2024 84 du 19 décembre 2024

IT: GR\_GERICHTE SV1 2024 84 del 19 dicembre 2024

## Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 7

Insgesamt ergibt sich somit, dass die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 22. August 2024 aufzuheben und die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt es sich, auf die von der Beschwerdeführerin beantragte Parteibefragung sowie Einholung eines Obergutachtens einzugehen. 8.1. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG i.V.m. Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen aus der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und

- 25 - unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 bis CHF 1'000.00 festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Aufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Kosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens auf CHF 700.00 fest. Eine Rückweisung gilt praxisgemäss als vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei bezüglich der Verteilung der Gerichtskosten und der Zusprache einer Parteientschädigung (vgl. BGE 141 V 281 E. 11.1, 137 V 210 E. 7.1, 132 V 215 E. 6.2). Infolge des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens sind die Gerichtskosten von CHF 700.00 demnach der Beschwerdegegnerin zu überbinden (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG). 8.2. Die Beschwerdeführerin hat gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Die Bemessung der Entschädigung erfolgt ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, wobei der zeitliche Aufwand der Rechtsvertretung regelmässig durch die Schwierigkeit des Prozesses mitbestimmt wird. Im Übrigen wird die Bemessung der Parteientschädigung gemäss Art. 61 Ingress ATSG nach dem kantonalen Recht bestimmt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_714/2018 vom 18. Dezember 2018 E. 9.2, 9C\_321/2018 vom 16. Oktober 2018 E. 6.1, 9C\_688/2009 vom 19. November 2009 E. 3.1.1 f.). Gemäss Art. 78 VRG i.V.m. Art. 2 HV (BR 310.250) wird die Parteientschädigung nach Ermessen des Gerichts festgesetzt, wobei es grundsätzlich von dem in der Honorarnote geltend gemachten (und als angemessen zu betrachtenden) Aufwand sowie (üblichen) Stundenansatz ausgeht. In der mit Schreiben vom 20. November 2024 eingereichten Honorarnote machte der beschwerdeführerische Rechtsvertreter einen Aufwand von insgesamt 27.15 Stunden geltend, wovon 14.1 Stunden noch vor Erlass der angefochtenen Verfügung vom 22. August 2024 entstanden sind und damit nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren stehen. Der geltend gemachte

Stundenaufwand ist

- 26 - somit um 14.1 Stunden auf 13.05 Stunden zu kürzen, was dem Gericht als angemessen erscheint. Der veranschlagte und gemäss Honorarvereinbarung festgelegte Stundenansatz von CHF 270.00 ist üblich. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin aussergerichtlich demnach mit CHF 3'923.15 (= 13.05 Stunden à CHF 270.00 [CHF 3'523.50] zzgl. 3 % Barauslagen [CHF 105.70] und 8.1 % MWST [CHF 293.95]) zu entschädigen. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.